



XONTRO Newsletter

Kreditinstitute

Nr. 19

In XONTRO werden am 4. April folgende Änderungen eingeführt:

- Börsenplatz Frankfurt: Begrenzung der Courtage auf einen Höchstbetrag bei bestimmten Skontroführern für Anlage- und Hebelprodukte

## 1. Courtage Cap

Am 4. April 2005 wird am Börsenplatz Frankfurt in strukturierten Produkten für bestimmte Skontroführer ein Höchstbetrag für die fällige Courtage – ein so genannter „Courtage Cap“ – eingeführt. Es findet hierbei auf fachlicher Ebene eine Differenzierung in Anlage- und Hebelprodukte statt. D.h. für Anlageprodukte wird ein Cap von X Euro und für Hebelprodukte ein Cap von Y Euro vorgesehen.

Hinsichtlich der Verwendung des Courtage Caps am Börsenplatz Frankfurt geht XONTRO auf folgende Weise vor:

In XONTRO werden Kassenvereinsnummern von Skontroführern hinterlegt, für deren Skontren ein Courtage Cap angewendet werden soll. Bei einem maklervermittelten Geschäft in einer der betreffenden Gattungen, ermittelt XONTRO rechnerisch die dem Kreditinstitut in Rechnung zu stellende Courtage. Daraufhin wird in den Wertpapierstammdaten im Feld „Courtage Cap“ (WM Feld XD 698, Format numerisch, 9 Vorkomma- und 9 Nachkommastellen) überprüft, ob für diese Gattung ein spezifischer Cap für den Börsenplatz Frankfurt hinterlegt ist. Ist dies der Fall und übersteigt die rechnerisch ermittelte Courtage diesen, wird die Courtage auf den absoluten Wert des hinterlegten Cap, also auf X Euro für Anlageprodukte bzw. auf Y Euro für Hebelprodukte, reduziert. Ist das Feld Courtage Cap mit „0“ gefüllt, findet kein Courtage Cap Anwendung.

Die Kassenvereinsnummern der Skontroführer werden in einem folgenden Rundschreiben bekannt gegeben. Weitere Kassenvereinsnummern können mit einem Vorlauf von einer Woche bekannt gegeben werden.

Wichtige Hinweise:

- Bei dieser Variante des Courtage Caps wird über die Kassenvereinsnummer des Skontroführers **und** über die Wertpapierstammdaten gesteuert, ob und welcher Courtage Cap Anwendung findet. Das bedeutet u.a.: Ist in einer Gattung, in der einer der hinterlegten Kassenvereinsnummern Skontroführer ist, kein Courtage Cap in den Stammdaten hinterlegt (Feld XD 698 enthält „0“), findet kein Courtage Cap Anwendung.
- Der Courtage Cap findet bei maklervermittelten Geschäften Anwendung, ob der Skontromakler an diesem Geschäft beteiligt ist oder nicht.
- Bei Bankdirektgeschäften wird die Courtage – falls für die eingebende Bank überhaupt eine Courtage berechnet werden soll – wie bisher, d.h. ohne Courtage Cap, berechnet.
- Der Courtage Cap findet grundsätzlich bei allen Wertpapierarten Anwendung. Eine unterschiedliche Verarbeitung hinsichtlich Aktiencourtage bzw. Rentenstaffeln findet nicht statt.

- Für die Berechnung der Courtage zwischen Skontrofürer und Freimakler gilt weiterhin die 70/30 Regelung, auch wenn der Courtage Cap zur Anwendung kommt. D.h., kommt der Courtage Cap bei der vom Freimakler dem Kreditinstitut in Rechnung gestellten Courtage zur Anwendung, erhält der Skontrofürer 70 Prozent der Summe des Courtage Caps vom Freimakler. Beispiel: Bei einem Courtage Cap von 12 Euro erhält der Skontrofürer bei einer von ihm ausgeführten Freimaklerorder vom Freimakler 70 Prozent der 12 Euro Courtage, in diesem Falle 8,40 Euro.
- In Bezug auf die Courtage-Berechnung beim Aufsplitten einer Order in mehrere Geschäfte bzw. der Zusammenfassung mehrerer Orders zu einem Geschäft gelten auch nach der Einführung des Courtage Caps grundsätzlich die bisherigen Regelungen:
  - Wenn mehrere Orders in einem Geschäft zusammengefasst werden, wird der Courtage Cap für jede Order separat gebildet und die Courtagesummen dann aufsummiert (d.h. auf der Schlussnote kann auch bei Anwendung des Caps eine höhere Courtage auftauchen).
  - Wenn eine Order innerhalb einer Preisfeststellung in mehrere Geschäfte mit unterschiedlichen Kontrahenten aufgesplittet wird, dann wird der Cap auf der Basis der ursprünglichen Ordernominale gebildet und danach nach ausgeführtem Volumen auf die einzelnen Geschäfte aufgeteilt.
- Bei „echten“ Teilausführungen einer Order – d.h. beim Vorliegen eines „bezahlt Geld“, „bezahlt Brief“ oder eines „rationiert“ Kurses etc. – wird die Courtage auf Basis der (teil-) ausgeführten Nominale berechnet. Ist die Courtage für die Teilnominal höher als der Courtage Cap, wird der Cap angewendet. Bei der Ausführung der Restnominal in einer späteren Kursfeststellung, wird für die Restnominal die Courtage neu berechnet. Auch hier gilt: Ist die Courtage für die Restnominal höher als der Courtage Cap, findet der Courtage Cap Anwendung.
- Soweit die vom Makler eingebaren Zusatzangaben „AC“, „PC“ oder „HC“ überhaupt zulässig sind, gilt die folgende Verarbeitungslogik:
  - „AC“ ersetzt die berechnete Courtage weiterhin immer durch den mitgegebenen Betrag (in Euro).
  - Bei der Zusatzangabe „HC“ wird der Courtage Cap halbiert; somit ergäbe sich im Falle einer Eingabe von „HC“ bei einem hinterlegten Cap von 12 Euro ein Cap von 6,- Euro.
  - Diese Logik gilt sinngemäß für „PC“: Bei einem hinterlegten Cap von 12 Euro und einer Eingabe vom „PC40“ beträgt der Cap 4,80 Euro.

- Der Courtage Cap gilt auch für Makler-PÜEV-Geschäfte, falls der Börsenplatz des Eingebers Frankfurt ist, und falls die Courtage Cap Regelung auf die gehandelte Gattung anwendbar ist.
- Eine gesonderte Ausweisung der Anwendung des Courtage Caps auf der Schlussnote findet nicht statt.